



Bundesplatz 14  
6002 Luzern

Telefon 041 228 65 23  
Telefax 041 228 65 25  
info@zbsa.ch  
www.zbsa.ch

Luzern, im Januar 2012 ML/ra

## **Mitteilungen für Freizügigkeitsstiftungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie am Anfang des neuen Jahres über Folgendes informieren:

### **1. Strukturreform: Anwendbarkeit der neuen BVV2-Vorschriften auf Freizügigkeits- und Säule 3a-Einrichtungen**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die im Rahmen der Strukturreform in die BVV2 aufgenommenen neuen Bestimmungen auch auf Freizügigkeitseinrichtungen und Säule 3a-Einrichtungen anwendbar sind. Dies gilt insbesondere für Art. 36 Abs. 2 BVV2 (Meldungen der Revisionsstelle an die Aufsichtsbehörde), Art. 48a BVV2 (Verwaltungskosten) und sinngemäss auch für die Art. 48f - 48l BVV2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen). Nähere Ausführungen hizu finden Sie auf unserer Homepage ([www.zbsa.ch](http://www.zbsa.ch)) unter der Rubrik: Merkblätter und Mustertexte / Vorsorge-einrichtungen / Mitteilungen BSV).

### **2. Anpassung der Anlage der Gelder und der reglementarischen Grundlagen an die neuen Bestimmungen der Freizügigkeitsverordnung (Art. 13, 19 und Art. 19a FZV)**

Wie Ihnen bekannt ist, mussten die Anlage der Gelder und die entsprechenden reglementarischen Grundlagen Ihrer Freizügigkeitsstiftung bis zum 1. Januar 2012 an die erwähnten geänderten Verordnungsbestimmungen angepasst werden. In diesem Zusammenhang weisen wir Sie insbesondere darauf hin, dass sogenannte "Eigenhypothesen" an Destinatäre aufgrund der geltenden Bestimmungen nicht zulässig sind. Wir bitten Sie, allfällige Anpassungen Ihrer reglementarischen Grundlagen mit der Jahresrechnung 2011 per 30. Juni 2012 zur Prüfung einzureichen. Bei vorbehaltlosem Revisionsbericht geht die ZBSA davon aus, dass die notwendigen Anpassungen erfolgt sind.

### **3. Berichterstattung 2011**

Die Berichtsunterlagen sind **innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis 30. Juni 2012**, einzureichen. Sofern die erwähnte Frist nicht eingehalten werden kann, ist bei uns vor deren Ablauf ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung zu stellen. Dabei ist auch ein neuer Einreichetermin anzugeben.

Für die Berichterstattung sind uns insbesondere folgende rechtskonform und original unterzeichnete Unterlagen einzureichen:

- Jahresrechnung: Bilanz, Betriebsrechnung mit Vorjahreszahlen und Anhang
- Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung und allfällige weitere Beschlüsse des Stiftungsrats
- Bericht der Revisionsstelle
- Allfällige weitere Unterlagen (Pendenzen aus dem Vorjahr, Geschäftsbericht, allfällige neue oder geänderte Reglemente etc.).

## Voranzeige

**BVG-Seminar der ZBSA im Casino Luzern**

**Mittwoch, 28. November 2012, 14.00 Uhr und  
Donnerstag, 29. November 2012, 14.00 Uhr**

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit und wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2012.

Mit freundlichen Grüssen

**Zentralschweizer BVG- und  
Stiftungsaufsicht (ZBSA)**

Markus Lustenberger  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Geschäftsleiter  
Telefon 041 . 228 65 20  
markus.lustenberger@zbsa.ch

